

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Militäranwärterfrage

Erzberger, Matthias

Berlin, 1914

C. Verkürzung der Wartezeit bis zur Anstellung

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

und durch einen Etatstitel bestimmt, daß ein Einkommenszuschuß für die zur Vorbildung und Probedienstleistung kommandierten Militär-anwärter gegeben werden soll. Das Gesamteinkommen, bis zu dessen Erreichung neben dem Einkommen aus der Zivilstelle ein Zuschuß gewährt wird, betrug monatlich, je nachdem die Militäranwärter eine Familie haben oder nicht:

I. Von 1885—1899:

Für Feldwebel	100 Mk.	oder	90 Mk.
„ Vizefeldwebel	90 „	„	75 „
„ Sergeanten	80 „	„	60 „
„ Unteroffiziere	70 „	„	50 „

II. Von 1900—1909:

Für Feldwebel	115 Mk.	oder	105 Mk.
„ Vizefeldwebel	90 „	„	75 „
„ Sergeanten	80 „	„	60 „
„ Unteroffiziere	70 „	„	50 „

III. Von 1910—1912:

Für Feldwebel	120 Mk.	oder	110 Mk.
„ Vizefeldwebel	95 „	„	80 „
„ Sergeanten	87 „	„	67 „
„ Unteroffiziere	73 „	„	53 „

IV. Ab 1913:

Für Feldwebel, etatsmäßige Schreiber und Zeichner mit einem Löhnungszuschuß von 180 Mk. jährlich und mehr. . .	120 Mk.	oder	110 Mk.
„ alle übrigen Militäranwärter	95 „	„	80 „

Eine Erhöhung dieser Sätze ist besonders dann angezeigt, wenn schon mehrere Kinder vorhanden sind; sonst ist der Militäranwärter gezwungen, gerade in dieser Zeit der Ausbildung Schulden zu machen und er kommt in ungemein drückende Verhältnisse.

Die Vorbildung und Probedienstleistung der Militäranwärter erfolgt heute vielfach so ausgedehnt und vielseitig, daß der Militäranwärter mit einem reichen Beamtenwissen eintritt; es sind die Fälle gar nicht selten, in denen der einzelne Bewerber nicht nur in einem Ressort ausgebildet wird, sondern in zwei und mehreren. Er erhält so ein vielseitiges Wissen, das sehr vielen Zivilanwärtern abgeht; gerade die Schulung in mehreren Ressorts ist es, welche den Militäranwärter besonders geeignet zur Verwendung in mittleren Beamtenstellen macht.

C. Verkürzung der Wartezeit bis zur Anstellung.

Im allgemeinen schaut der Unteroffizier von seinem zehnten Dienstjahr an sich um, wo er eine Zivilstelle erhalten kann; er entscheidet sich für eine bestimmte Beamtenlaufbahn. Es ist dringend zu wünschen,

daß diese Prüfung mit sich selbst eine eingehende und scharfe ist; der Unteroffizier muß sich dabei besonders das eine vor Augen halten, ob er in der Lage ist, die betr. Stelle vollständig auszufüllen; das ist er sich selbst, seinen Kameraden und der Allgemeinheit schuldig. Die vielen und engen Verbindungen mit früheren Unteroffizieren kommen ihm hierbei sehr zustatten und er hole sich Rat bei diesen.

Hier werden aber auch die Auskunftsstellen für Militäranwärter bei den Truppenteilen, von denen unten noch die Rede ist, gute Dienste leisten können, sofern sich diese zur Erlangung der Kenntnisse der Bedingungen für die einzelnen Beamtenstellen der gern zu leistenden Mitarbeit der Militäranwärtervereine am Garnisonorte bedienen. Hier heißt es für die Heeresverwaltung im eigenen Interesse, die alten Unteroffiziere zur tatkräftigen Mitarbeit heranzuziehen.

Ist der Zivilversorgungsschein erteilt, so erhält der Unteroffizier in der Regel Urlaub, um sich nach einer Stelle umzusehen. Hier aber beginnt für ihn ein aufgeregtes Hasten, da er möglichst rasch ankommen muß. Die offenen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind, sind leicht zu ermitteln und werden bekannt gegeben. In der Regel melden sich gleich Dutzende von Bewerbern für dieselben. Ob sich hier nicht durch eine Zentralinstanz bei den einzelnen Behörden viel unnötige Arbeit ersparen ließe, bedarf eingehender Prüfung; eine solche Instanz könnte auf der andern Seite dem eine Stelle suchenden Militäranwärter wertvolle Fingerzeige geben.

Ein Ansaß in der Richtung dieser Wünsche ist gemacht; das Kriegsministerium teilte im August 1913 dem Verfasser mit:

„Seit 1913 sind Auskunfts- und Beratungsstellen bei den Truppen errichtet, die mit allem Material zur Belehrung der Unteroffiziere ausgestattet sind. Ein ausführliches Stellenverzeichnis für den Reichs- und preußischen Staatsdienst wird demnächst veröffentlicht. Ein solches für die Bundesstaaten ohne eigene Militärverwaltung ist in Bearbeitung. Die ‚Vakanzenliste‘ geht vom 1. Juni 1913 ab in erhöhter Auflage den Truppen zu (für jede Kompanie usw.). Sie enthält ‚Nachrichten für Militäranwärter‘. —

Von hier aus könnte sachgemäß weiter gebaut und geprüft werden, ob die Zentralisation nicht viel Arbeit erspart und dem Militäranwärter ein früheres Unterkommen ermöglicht.

Eine solche Zentralinstanz könnte auch in der Weise gute Dienste leisten, daß sogenannte Notierungsstellen für Militäranwärter für große Behördengruppen gebildet werden. Ansätze sind z. B. schon vorhanden, indem die Eisenbahnverwaltung für eine Reihe von Eisenbahndirek-

tionen eine Behörde dazu bestimmt hat, die Notierung der Militär-anwärter entgegenzunehmen. Bei dieser Eisenbahndirektion haben dann die in Frage kommenden Behörden ihren Anwärterbedarf an-zumelden. So wie hier könnten z. B. auch für die Postverwaltung vielleicht zwei Oberpostdirektionen bestimmt werden, welche die Notie-rungsgesuche der vorgeprüften Militär-anwärter sammeln und den übrigen Oberpostdirektionen den etwaigen Bedarf an Militär-anwärtern überweisen. In der allgemeinen Verwaltung würden sich solche Notie-rungsstellen ebenfalls leicht einrichten lassen, indem z. B. in Preußen alle Gesuche für die Bewerber um Stellen für den Regierungsekre-tariats-, Kanzlei- und Unterbeamtendienst bei dem Oberpräsidium für die ganze Provinz gesammelt werden könnten. Hier wäre dann der Bedarf von den in Frage kommenden Behörden anzufordern. Es liegt auf der Hand, daß dadurch die Übersicht über die vorhandenen Stellen viel leichter wäre als jetzt. Diese Stellen müßten dann von Zeit zu Zeit Pressenachrichten verbreiten, wie sich das Bild darstellt. Dadurch würde im Falle des Fehlens von Bewerbern rechtzeitig dafür gesorgt werden können, daß sich solche melden. Umgekehrt würde ein Überangebot vermieden werden können. Auch würde hierdurch ein Mißstand vermieden, der sich immer mehr einschleicht; es ist heute nahezu Gewohnheit geworden, daß die Fristen vom Tage der Ein-berufung bis zum Antritt des Dienstes sehr kurze sind (3—8 Tage). Hieraus erwachsen den Militär-anwärtern mannigfache Schwierig-keiten und häufig unberechenbare Nachteile. Es kommt vor, daß der Einberufene von der Truppe nicht gleich fortgelassen wird, weil er sich in einer Stelle befindet, für die nicht sofort Ersatz vorhanden ist. Andere Militär-anwärter wieder befinden sich bereits in einem mehr-wöchentlichen Kündigungsverhältnisse bei einer Zivilbehörde. Werden nun von einer Behörde mehrere Militär-anwärter gleichzeitig einberufen, so ist es nicht selten, daß der zuletzt notierte alle Vorderleute überspringt, weil er in der Lage ist, der Einberufung sofort Folge zu leisten. Bei vielen Behörden besteht auch die unberechtigte Gepflogenheit, daß diejenigen Anwärter, die der Einberufung nicht sofort Folge leisten können, in der Notierungsliste gestrichen werden. Es dürfte daher zu bestimmen sein, daß Einberufungen nur zum 1. eines Monats zu erfolgen haben, daß zwischen dem Empfange der Einberufung und dem Dienstantritt min-destens ein Zeitraum von einem Monat zu liegen hat und daß die Notierung derjenigen Anwärter, die der Einberufung wegen augen-blicklicher Unabkömmlichkeit nicht Folge leisten konnten, bestehen bleibt.

Tief bedauerlich ist es, daß die Wartezeit von der Erteilung des

Zivilversorgungsscheins bis zur Anstellung sich in den letzten Jahren verlängert hat. Die Heeresverwaltung gab selbst zu, daß in der Regel 13 Jahre vergehen, ehe der Kapitulant seine Anstellung hat. Dies ist deshalb ein unhaltbarer Zustand, weil das Gesetz den Zivilversorgungsschein nach 12 Jahren erteilt und der Unteroffizier damit rechnen darf, daß er nach dieser Zeit auch angestellt wird. Im Jahre 1911 war sie 27 Monate bei der Eisenbahn, 21 bei der Post. Wenn somit eine Wartezeit von 12 Monaten der Durchschnitt ist, so zeigt eine im Jahre 1912/13 vorgenommene Erhebung des Bundes der Militär-anwärter, daß es vielfach erheblich längere Wartezeiten gibt. Das Resultat dieser Privaterhebung ist folgendes:

Ergebnisse

der Erhebungen über die Wartezeiten der Militäranwärter von der Notierung bis zur Einberufung, und zwar der nach dem 1. August 1910 einberufenen aber nicht angestellten Militäranwärter.

Zahl der Mil. Anwärter	Behörde	Durchschnittl. Wartezeit v. d. Notierung b. z. Einberufung Mon.	Früher ermittelte durchschnittl. Wartezeit von der Notierung bis zur Einberufung	
			Mon.	Mon.
4	Kaiserliches Patentamt (Bureaudienst)	9	11	—
1	Kaiserliches Gesundheitsamt (Bureaudienst)	24	38	—
2	Reichsversicherungsamt (Bureaudienst)	31	24	25
3	Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung (Bureaudienst)	27	8	22
4	Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung (Kanzleidienst)	38	48	—
1	Kaiserliche Werft (Maschinistenlaufbahn)	70	—	—
3	Kaiserliche Werft (Werftbuchführer) . .	53	—	47
3	Technische Institute (Verwaltungsschreiber)	25	—	9
1	Garnisonverwaltung (mittlerer Dienst)	33	42	49
6	Reichsbank (mittlerer Dienst)	29	14	38
7	Reichsbank (Kanzleidienst)	40	19	83
11	Reichsbank (Unterbeamtendienst) . . .	23	21	22
174	Reichspost- und Telegraphenverwaltung (mittlerer Dienst)	19	17	13
6	Regierung Wiesbaden (Bureaudienst) .	11	—	—
41	Übrige Regierungen (Bureaudienst) .	38	25	33
15	Übrige Regierungen (Kanzleidienst) .	26	30	41

M. Erzberger, Der Militäranwärter.

Zahl der Mil. An- wär- ter	Behörde	Durch- schnittl. Warte- zeit v. d. Notierung b. z. Ein- berufung Mon.	Früher ermittelte durchschnittl. Wartezeit von der Notierung bis zur Einberufung	
			Mon.	Mon.
1	Übrige Regierungen (Unterbeamten- dienst)	8	—	—
6	Kreisverwaltung (Kreisassistenten) . .	26	—	12
4	Ministerial-, Militär- und Baukommission (Bureaudienst)	20	29	—
2	Direkte Steuern (Bureaudienst)	38	—	—
3	Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern (Bureaudienst)	24	—	39
1	Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern (Kanzleidiens)	24	—	—
3	Zollverwaltung (Zollaufseher)	17	13	6
42	Eisenbahnverwaltung (mittlerer Dienst)	32	3	10
27	Eisenbahnverwaltung (Kanzleidiens) . .	12	2	6
2	Polizeipräsidium in Berlin (Bureau- dienst)	51	36	40
3	Polizeipräsidium in Schöneberg (Kanzlei- dienst)	14	—	15
3	Polizeipräsidien in den Provinzen (Bureaudienst)	44	34	41
1	Polizeiverwaltung in Cassel (Melde- amtsdienst)	78	—	—
2	Justizverwaltung (mittlerer Dienst) . .	3	15	6
40	Justizverwaltung (Kanzleidiens)	5	1	11
5	Justizverwaltung (Gefängnis-Inspek- tionsdienst)	1	—	11
1	Generalkommission (mittlerer Dienst) . .	22	—	—
2	Landesdirektion Wiesbaden (mittlerer Dienst)	9	—	—
8	Landesdirektion Merseburg (mittlerer Dienst)	27	—	—
1	Landesdirektion Merseburg (Kanzlei- dienst)	24	—	—
3	Rheinische Provinzialverwaltung (mitt- lerer Dienst)	31	6	—
2	Bezirksverband Cassel (mittlerer Dienst)	30	—	—
3	Landesversicherungsanstalt Thüringen (Bureaudienst)	3	—	—

Zahl der Mil. An- wär- ter	Behörde	Durch- schnittl. Warte- zeit v. d. Notierung b. z. Ein- berufung Mon.	Früher ermittelte durchschnittl. Wartezeit von der Notierung bis zur Einberufung	
			Mon.	Mon.
6	Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau (Bureaudienst)	33	14	24
4	Landesversicherungsanstalt Sachsen- Anhalt (Bureaudienst)	25	—	—
1	Landesversicherungsanstalt Brandenburg (Bureaudienst)	27	—	—
3	Stadtverwaltung Frankfurt a. M. (Bureaudienst)	40	3	—
8	Magistrat Stettin (mittlerer Dienst) .	7	—	—
4	Stadtverwaltung Barmen (Assistenten)	9	—	—
1	Stadtverwaltung Cassel (Bureaudienst) Württemberg.	46	17	20
6	Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Bureaudienst)	38	—	—
4	Finanzministerium, Hauptsteueramt (Bureaudienst)	48	—	—
3	Justizministerium (Kanzleibienst) . . .	58	—	—
1	Ministerium des Innern (Bureaudienst)	30	—	—
1	Ministerium des Innern (Aufwart- dienst)	6	—	—
	Hamburg.			
6	Polizeibehörde (Bureaudienst)	4	—	—
	Elfaß-Lothringen.			
4	Regierung (Sekretariatsdienst)	40	—	—
11	Verwaltung der Reichseisenbahnen (mittlerer Dienst)	23	—	8

Es betrug danach die genannte Wartezeit bei 25 Behörden unter 5, bei 21 Behörden über 5 und bei 3 Behörden sogar über 10 Jahre. Die Anstellung erfolgte bei 22 Behörden in einem Lebensalter bis zu 35 Jahren, bei 24 Behörden in einem Lebensalter von 35 bis zu 40 Jahren und bei 4 Behörden über 40 Jahre.

Dies ist ein schwerer Mißstand, dessen Beseitigung geboten erscheint; wenn nicht genügend neue Stellen geschaffen werden, muß eben der Kreis der vorbehaltenen Stellen erweitert werden.

Hieraus resultiert noch ein anderer Mißstand. Eine Reihe von Behörden hat das Annahmealter der Militäranwärter dahin

begrenzt, daß sie solche z. B. mit einem Lebensalter von mehr als 35 Jahren nicht einstellen. Die Anstellungsgrundsätze begrenzen das Anstellungsalter keineswegs. Eine rechtliche Grundlage hat also eine solche Bestimmung nicht, auch dann nicht, wenn manche Aufsichtsbehörden die Genehmigung dazu erteilen. Eine solche Maßnahme muß dahin führen, daß bei langen Wartezeiten alle diejenigen Militär-anwärter überhaupt nicht mehr auf Anstellung rechnen können, die erst in den letzten Pflichtjahren, also mit 22 oder 23 Jahren beim Militär zur Einstellung gelangen. Das ist nicht bloß eine Härte, sondern ein Unrecht. Die Stadt Berlin z. B. hatte bisher alle Militär-anwärter in der Notierungsliste gestrichen, die das 35. Lebensjahr vollendet hatten. Der Magistrat hat aber wohl die Haltlosigkeit dieser Vorschrift erkannt und kürzlich der Stadtverordnetenversammlung folgende Vorlage gemacht:

„Vorlage (J. Nr. 1613 G. B. 5/12) — zur Beschlußfassung —, betreffend Neu festsetzung der Höchstaltersgrenze für Militär-anwärter.“

In der Begründung zu dieser Vorlage heißt es:

„Seit dem Jahre 1870 ist die Höchstaltersgrenze für die Einberufung von Militär-anwärtern in den städtischen Dienst auf Grund eines Gemeindecbeschlusses das 35. Lebensjahr gewesen. Da bei der überaus großen Zahl von Bewerbern um die den Militär-anwärtern vorbehaltenen Stellen die Wartezeit eine immer größere geworden ist — sie schwankt jetzt durchschnittlich zwischen $1\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{2}$ Jahren —, so enthält die Festsetzung der Höchstaltersgrenze auf das 35. vollendete Lebensjahr eine empfindliche Härte für die Militär-anwärter. Ein im letzten Pflichtjahr eingestellter Rekrut erhält erst mit 34— $34\frac{1}{2}$ Jahren den Zivilversorgungsschein. Bis zur Vollendung des 35. Lebensjahrs bleibt ihm nur die kurze Frist von $\frac{1}{2}$ bis zu einem Jahre übrig. Er hat also nach der Dauer der jetzigen Wartezeit keine Aussicht auf Einberufung in den städtischen Dienst. Da ferner die Frage, ob die Festsetzung einer Höchstaltersgrenze überhaupt zulässig, strittig ist und diejenigen Vorortgemeinden, welche bisher ebenfalls eine Höchstaltersgrenze von 35 Jahren für die Einberufung festgesetzt hatten, auf Veranlassung der Staatsregierung diese Grenze haben fallen lassen, so hat auch der Magistrat Berlin es für nötig befunden, in Erwägungen über eine anderweite Regelung der Frage einzutreten. Der Oberpräsident von Berlin hat zwar die bisher eingegangenen, ziemlich zahlreichen Beschwerden der Militär-anwärter in dieser Frage stets zurückgewiesen, sich aber andererseits ausdrücklich das Recht für die staatliche Aufsichtsbehörde vorbehalten, darüber Entscheidung zu treffen, ob ein Anwärter die genügende Befähigung für eine Stelle (auch in körperlicher Hinsicht) besitzt. Andererseits glaubt der Oberpräsident, daß, wenn überhaupt eine Altersgrenze festzusetzen zulässig sei, mindestens das 37. und nicht das 35. als Höchstaltersgrenze angenommen werden müsse. Hierdurch würden die vorhandenen Bedenken obschon nicht beseitigt werden, so doch praktisch an Gewicht verlieren, weil für die Militär-anwärter dann ein genügender Zeitraum zwischen der Entlassung aus dem Militärdienste und der Anstellung liegt. Die Personalkommission hat in der Erwägung, daß ein nicht unbedeutender Teil der

sich bewerbenden Militäránwärter unter den bestehenden Verhältnissen keine Aussicht auf Einberufung hat, daß jedoch der Oberpräsident gegen die Neusetzung einer Altersgrenze, falls diese nur günstiger als die bisherige ist, Einwendungen nicht erheben würde, die Höchstaltersgrenze für die Einberufung von Militäránwártern in den städtischen Dienst auf das 37. Lebensjahr festzusetzen vorgeschlagen. Wir haben diesem Beschlusse zugestimmt und ersuchen die Stadtverordnetenversammlung,

sich ebenfalls mit dieser Neuregelung der Höchstaltersgrenze für die Einberufung der Militäránwärter einverstanden zu erklären.

Berlin, den 1. Juli 1913.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt.

J. B. gez. Dr. Straßmann."

Es ist interessant, wenn man sich dagegen die Anlage N der Anstellungsgrundsätze ansieht, in der 60 Privatbahnen aufgeführt sind, die Militäránwärter einstellen müssen; davon müssen allein 54 derselben Militäránwärter bis zum 40. Lebensjahre annehmen. Ähnlich ist es bei den Privatbahnen der übrigen Bundesstaaten, die in der „Vakanzliste für Militäránwärter und für Inhaber des Anstellungscheins“ vom 4. September 1913 Nr. 36 aufgeführt sind. Man sollte meinen, daß die öffentlichen Behörden erst recht gehalten seien, Militäránwärter mindestens bis zum 40. Lebensjahre einzustellen. Es wird eine wichtige Aufgabe der maßgebenden Instanzen sein, diese Angelegenheit recht bald einheitlich zu regeln.

D. Beseitigung oder Verkürzung des Diätariats.

Nach den Angaben des preußischen Kriegsministers haben die Unteroffiziere, ehe sie zur Anstellung kommen, in der Regel 13 Jahre gedient; wie wir soeben gesehen haben, ist aber für viele die Wartezeit eine längere. Da im allgemeinen das 20. Lebensjahr überschritten ist, wenn die Einstellung ins Heer erfolgt, so sind die Militäránwärter älter als 32 Jahre, wenn sie für den Zivildienst in Betracht kommen, die größte Anzahl derselben hat auch bereits Familie. Das ganze Wesen der Zivilversorgung schließt es in sich, daß deshalb die Anstellung im Zivildienst nicht nur alsbald erfolgt, sondern daß nach Ablauf der Probendienstleistung sofort die etatsmäßige Anstellung erfolgt. So sehen es auch die Anstellungsgrundsätze vor; § 19 derselben spricht von der „Anstellung“; er enthält kein Wort von der Beschäftigung als Diätar, als Gehilfe, als Hilfsarbeiter usw. Das Wort „Anstellung“ kann nur so aufgefaßt werden, daß es sich um eine feste, etatsmäßige Anstellung handelt; sonst müßte der Ausdruck „Beschäftigung“ gewählt werden; dieser aber ist vermieden worden. In einigen Bundesstaaten (Bayern, Sachsen, Anhalt) legt man diese Vorschrift auch so aus und gibt dem Militäránwärter nach der Probendienstleistung sofort eine Anstellung